



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.135/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/19

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 28. Juni 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 30. August 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seiner Z 3 (§ 41 Abs. 1 letzter Satz) vor, dass der Landeswahlleiter zur Prüfung hinsichtlich eines Ausschlusses von der Wählbarkeit eine – von der Landespolizeidirektion Wien zu erteilende – Auskunft aus dem Strafregister einzuholen hat.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
2003-VERF/102/159-2017
vom 28. Juni 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA